

JAHRESVORSCHAU DES BMJ

auf der Grundlage des

**Legislativ- und Arbeitsprogramms der
Europäischen Kommission für 2011**

sowie

**des Achtzehnmonatsprogramms des
spanischen, belgischen und ungari-
schen Ratsvorsitzes**

INHALTSVERZEICHNIS

A	EINLEITUNG	7
B	INITIATIVEN / LEGISLATIVVORHABEN	8
I	STRAFRECHT	8
I. 1.	Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates.....	8
I. 2.	Richtlinie über das Recht auf Information in Strafverfahren.....	9
I. 3.	Richtlinie betreffend den Angriff auf Informationssysteme	10
I. 4.	Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung	11
I. 5.	Richtlinie betreffend die Rechte von Opfern von Straftaten und deren Unterstützung.....	12
I. 6.	Vorschlag für eine Richtlinie über das Recht auf einen Anwalt in Strafverfahren	13
I. 7.	Vorschlag für einen neuen Rechtsrahmen für die Konfiszierung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten	14
I. 8.	Legislativvorschlag zur Einführung gemeinsamer Beweiserhebungsnormen.....	15
I. 9.	Legislativvorschlag für ein europäisches Strafregisterinformationssystem für verurteilte Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN)	16
I. 10.	Rechtsakt betreffend die Übertragung von Strafverfahren.....	17
I. 11.	Legislativvorschlag betreffend die Kommunikation mit Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden in Strafverfahren.....	18
I. 12.	Legislativvorschlag betreffend besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige oder Beschuldigte bei Strafverfahren.....	19
I. 13.	Überarbeitung des Rahmenbeschlusses über die gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen.....	20
I. 14.	Überarbeitung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels	21
I. 15.	Legislativvorschlag zur gegenseitigen Anerkennung von Rechtsverlusten	22
I. 16.	Legislativvorschlag zur Stärkung und zur Zukunft von Eurojust.....	23
I. 17.	Vorschlag für eine Überprüfung der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden.....	24

I. 18.	Geänderte Vorschläge zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1073/1999 und Nr. 1074/1999 über die Untersuchungen des OLAF	25
I. 19.	Legislativvorschlag zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union, einschließlich des Schutzes durch strafrechtliche Maßnahmen.....	26
I. 20.	Mitteilung über eine umfassende Politik zur Bekämpfung von Korruption.....	27
I. 21.	Mitteilung zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union, einschließlich des Schutzes durch strafrechtliche Maßnahmen.....	28
II	ZIVILRECHT	29
II. 1.	Verordnung betreffend Erb- und Testamentssachen (Rom IV)	29
II. 2.	Verordnung betreffend die ehelichen Güterstände	30
II. 3.	Richtlinie über die Rechte der Verbraucher.....	31
II. 4.	Verordnung zur effizienteren Vollstreckung von Urteilen in der Europäischen Union: Beitreibung von Forderungen in einem anderen Mitgliedstaat.....	32
II. 5.	Legislativvorschlag zur kollektiven Rechteverwertung.....	33
II. 6.	Rechtsinstrument für ein Europäisches Vertragsrecht.....	34
II. 7.	Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel IIa) über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung.....	35
II. 8.	Revision der Verordnung 44/2001/EG (Brüssel I) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.....	36
II. 9.	Überarbeitung der Verordnung 1393/2007 über die Zustellung von Schriftstücken in Zivil- und Handelssachen, und gegebenenfalls Aufnahme gemeinsamer Mindeststandards	37
II. 10.	Richtlinie zur Vereinfachung der vierten und der siebten Gesellschaftsrechtsrichtlinie (Rechnungslegungsrichtlinien)	38
II. 11.	Verordnung zur Schaffung einer Europäische Privatgesellschaft	39
II. 12.	Revision der Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft.....	40
II. 13.	Verordnung über die Europäische Stiftung.....	41
II. 14.	Änderung der Richtlinie 90/314/EWG über Pauschalreisen.....	42
II. 15.	Verordnung zu Verjährungsfristen bei Verkehrsunfällen mit grenzüberschreitendem Bezug.....	43
II. 16.	Richtlinie zum Wertpapierrecht.....	44
II. 17.	Richtlinie zur verantwortlichen Kreditvergabe und Kreditaufnahme	45

II. 18.	Legislativvorschlag über die gegenseitige Anerkennung der Wirkung bestimmter Personenstandsurkunden	46
II. 19.	Legislativvorschlag über den möglichen Verzicht auf Formalitäten für die Legalisation von Urkunden im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten.....	47
II. 20.	Überprüfung der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (Maßnahmen zur Stärkung des Schutzes vor dauerhaften Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums im Online-Umfeld).....	48
II. 21.	Vorschlag für eine RL über verwaiste Werke, Maßnahmen zur Rechtklärung für vergriffene Werke.....	49
II. 22.	Überprüfung der Richtlinie über elektronische Signaturen.....	50
II. 23.	Überarbeitung der Richtlinie 2009/101/EG zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten und der Elften Richtlinie 89/666/EWG über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen.....	51
II. 24.	Änderung der Zweiten Richtlinie 77/91/EWG zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten.....	52
II. 25.	Folgemaßnahme zur Anhörung zu kollektiven Rechtsbehelfen	53
II. 26.	Mitteilung betreffend Hypothekarkredite	54
II. 27.	Mitteilung der Kommission zur Berechnung des Schadenersatzes bei Schadenersatzklagen wegen Verletzung des Wettbewerbsrechts.....	55
III	SONSTIGES	56
III. 1.	E-Justice	56
III. 2.	Mitteilung zur europäischen Juristenfortbildung.....	58

A EINLEITUNG

Die österreichische Justizpolitik bekennt sich zu dem vom Europäischen Rat am 12. Dezember 2009 gebilligten Stockholmer Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union. Insbesondere der darin enthaltene Ansatz der gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsentscheidungen und Urkunden ist ein effizientes Mittel, um die Privatrechte der BürgerInnen über die Grenzen hinweg zu schützen und durchzusetzen und um die strafrechtliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu stärken und zu beschleunigen.

Das Bundesministerium für Justiz unterstützt daher grundsätzlich die von der Europäischen Kommission in ihrem Legislativ- und Arbeitsprogramm für 2011 gesetzten Prioritäten ebenso wie die Anstrengungen Spaniens, Belgiens und Ungarns insbesondere in den Bereichen justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen. Da die kommende Triopräsidentschaft von Polen, Dänemark und Zypern ihr Arbeitsprogramm erst vorlegen wird, können hier keine Angaben zu allfälligen neuen Projekten im zweiten Halbjahr 2011 gemacht werden.

Bei der Fülle der zu erwartenden Rechtsakten wird weiterhin sehr darauf zu achten sein, dass diese – wie auch im Stockholmer Programm ausdrücklich vorgesehen - gründlich vorbereitet werden; zusätzlich muss die Kohärenz gewahrt bleiben und eine Verbesserung der Qualität der Rechtssetzung sowie eine Vereinfachung und Beschleunigung erfolgen. Besonders wichtig ist auch, keine finanziellen Mehrkosten für die Mitgliedstaaten zu verursachen.

Stand: 4. Februar 2011

B INITIATIVEN / LEGISLATIVVORHABEN

I STRAFRECHT

I. 1. Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates

Ziel:

Ziel des bestehenden Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie (2004/68/JI) vom 22. Dezember 2003 ist die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie.

Mit dem vorliegenden Vorschlag zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie soll der erwähnte Rahmenbeschluss 2004/68/JI aufgehoben, ersetzt und damit eine Angleichung an höchste internationale Standards in diesem Bereich erreicht werden.

Stand:

Über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie wurde beim Rat der Justiz- und Innenminister am 2./3. Dezember eine allgemeine Ausrichtung erzielt. 2011 werden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament stattfinden, die nach dem Plan der ungarischen Ratspräsidentschaft noch im ersten Halbjahr des Jahres 2011 abgeschlossen werden sollen.

Österreichische Haltung:

Österreich befürwortet den Vorschlag, den Einwendungen Österreichs wurde in den Verhandlungen weitgehend nachgekommen.

Der Ständige Unterausschuss des Nationalrats in Angelegenheiten der Europäischen Union regte an, dass den Mitgliedstaaten eine Option eingeräumt werden solle, nicht bloß Handlungen unter Strafe zu stellen, die die juristische Person begünstigen, sondern auch jene, bei denen ein grobes, der juristischen Person zuzurechnendes Verschulden vorliege.

Die Ausschussfeststellung wurde der österreichischen Position bei den Verhandlungen und Abstimmungen im Rat zugrunde gelegt, fand jedoch bei den anderen Mitgliedstaaten bedauerlicherweise keine Unterstützung.

I. 2. Richtlinie über das Recht auf Information in Strafverfahren

Ziel:

Der von der Europäischen Kommission am 20. Juli 2010 vorgelegte Entwurf dieser Richtlinie zielt auf die Umsetzung der Maßnahme B der Entschließung über den Fahrplan (Roadmap) zu den Verfahrensrechten ab und soll sicherstellen, dass die Beschuldigten oder Angeklagten unverzüglich und ausführlich über ihre wesentlichen Verfahrensrechte und über die ihnen vorgeworfenen Straftaten informiert werden. Dazu sollen gemeinsame Mindestnormen für das Recht auf Information (Belehrung) in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union festgelegt werden.

Stand:

Beim Rat der Justiz- und Innenminister am 2./3. Dezember 2010 wurde eine allgemeine Ausrichtung über die Erwägungsgründe und den Text des Richtlinienvorschlags erzielt.

Österreichische Haltung:

Österreich konnte der allgemeinen Ausrichtung zustimmen.

I. 3. Richtlinie betreffend den Angriff auf Informationssysteme

Ziel:

Ziel des bestehenden Rahmenbeschlusses über Angriffe auf Informationssysteme (2005/222/JI) vom 24. Februar 2005 war die Verbesserung der Zusammenarbeit der Justiz- und sonstigen zuständigen Behörden einschließlich der Polizei, durch Angleichung der Strafrechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Angriffe auf Informationssysteme.

Der Rahmenbeschluss 2005/222/JI soll durch den vorliegenden Richtlinienvorschlag ersetzt werden und somit eine Anpassung an das bestehende hohe Schutzniveau und an die erfolgten technischen Entwicklungen erfolgen.

Stand:

Die Europäische Kommission hat ihren Vorschlag am 30. September 2010 vorgestellt und es fanden bereits Verhandlungen im Rat statt.

Österreichische Haltung:

Österreich steht der Richtlinie grundsätzlich positiv gegenüber und es besteht nur ein geringer Vorbehalt was die Strafhöhen und die erschwerenden Umstände anbelangt.

I. 4. Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung

Ziel:

Die Zusammenarbeit im Ermittlungsverfahren zum Zweck der Beweissammlung findet heute in der EU weitestgehend in Form traditioneller Rechtshilfe statt, also im Wesentlichen auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969, und des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU, BGBl. III Nr. 66/2005.

Der Rahmenbeschluss 2008/978/JI über die Europäische Beweisanordnung (EBA) zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen bezieht sich nur auf in einem anderen Mitgliedstaat bereits vorhandene derartige Beweismittel. Er findet hingegen grundsätzlich keine Anwendung auf die Durchführung von Vernehmungen, auf die Durchführung körperlicher Untersuchungen oder die Abnahme von Zellmaterial oder von biometrischen Daten, einschließlich DNA-Proben oder Fingerabdrücken; ebenso wenig auf die Erlangung von Informationen in Echtzeit, wie etwa durch Überwachung des Telekommunikationsverkehrs, auf die Befundaufnahme und die Erlangung von auf Vorrat gespeicherten Kommunikationsdaten. Für die genannten Bereiche bleibt es daher weiterhin bei traditioneller Rechtshilfe.

Vielfach wird es daher für sinnvoll gehalten, ein einziges umfassendes Instrument über die Zusammenarbeit im Ermittlungsverfahren auszuarbeiten, das alle Formen der Rechtshilfe erfasst und das an die Stelle aller bisher angewendeten Rechtsquellen, auch des Rahmenbeschlusses über die EBA, tritt. So fordert auch das Stockholmer Programm einen „neuen Ansatz, der auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruht, aber auch der Flexibilität des traditionellen Systems der Rechtshilfe Rechnung trägt“.

Stand:

Eine Gruppe von sieben Mitgliedstaaten (darunter Österreich) hat sich auf eine Initiative zu einer Richtlinie über eine Europäische Ermittlungsanordnung (European Investigation Order, EIO) verständigt. Die Initiative erfasst sämtliche Rechtshilfearten mit Ausnahme Gemeinsamer Ermittlungsgruppen und der (praktisch bedeutungslosen) Satellitenkommunikation. Ablehnungsgründe sind auf ein Minimum beschränkt. Regeln über die Rechtsstellung Betroffener sind nicht enthalten, sondern werden in besonderen Rechtsakten zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren behandelt. Die Beratungen an der Richtlinie haben im Sommer 2010 begonnen.

Der Ständige Unterausschuss des Nationalrates in Angelegenheiten der Europäischen Union hat seiner Ansicht Ausdruck verliehen, dass die Gründe einer Bewilligung einer Ermittlungsanordnung durch die Anordnungsbehörde konkretisiert werden müssen (z.B. Rücksichtnahme etwa auf das Redaktionsgeheimnis, Berufsgeheimnisse und das Doppelbestrafungsverbot). Jedenfalls soll sichergestellt werden, dass eine Übermittlung von Beweismitteln verweigert werden kann, deren Verwertung in Österreich in einem vergleichbaren Verfahren – etwa auf Grund von Beweiserhebungsverboten - nicht zulässig wäre. Zur Zeit wird über eine Präzisierung der Ablehnungsgründe und über die Frage der zulässigen Rechtsbehelfe in der Arbeitsgruppe intensiv diskutiert.

Die Europäische Kommission hat Ende 2009 mittels Grünbuchs zu Stellungnahmen zu einzelnen Fragen eingeladen. Die Vorlage eines Richtlinienvorschlags durch die Europäische Kommission mit im Wesentlichen ähnlichem Inhalt wurde für 2012 angekündigt. Die Im Hinblick auf die laufenden Arbeiten an der Europäischen Ermittlungsanordnung ist allerdings fraglich, ob dieser Vorschlag tatsächlich eingebracht wird.

Österreichische Haltung:

Ö unterstützt als „Co-Sponsor“ die Initiative und berücksichtigt das Bedürfnis nach konkreter Begründung und ausreichendem Rechtsschutz.

I. 5. Richtlinie betreffend die Rechte von Opfern von Straftaten und deren Unterstützung

Ziel:

Ziel dieser Initiative ist die Entwicklung eines umfassenden Maßnahmenpakets zum Schutz von Opfern, um sicherzustellen, dass Opfer von Straftaten in allen EU-Mitgliedstaaten die notwendige Unterstützung erfahren (Rechtsbeistand, psychologische und andere Unterstützung), Zugang zum Recht und den anwendbaren Vorschriften haben und bei Gefahr angemessenen Schutz erhalten

Daher sollen die Bestimmungen der Richtlinie zur Entschädigung der Opfer von Straftaten und des Rahmenbeschluss über die Stellung des Opfers im Strafverfahren - nach einer Evaluierung – in einem einzigen Rechtsakt zusammengeführt werden.

Stand:

Ein Vorschlag der Kommission für den Rechtsakt liegt noch nicht vor; er wurde für das zweite Quartal 2011 angekündigt.

Österreichische Haltung:

Die Vorlage eines Vorschlags bleibt abzuwarten.

I. 6. Vorschlag für eine Richtlinie über das Recht auf einen Anwalt in Strafverfahren

Ziel:

Mit dieser Initiative soll sichergestellt werden, dass Verdächtige und Beschuldigte in Strafverfahren EU-weit auf einheitliche und angemessene Weise einen Anwalt hinzuziehen können. Dieser Vorschlag ist Teil eines Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigten und Beschuldigten in Strafverfahren.

Stand:

Die Justizminister nahmen beim Rat im Oktober 2009 eine Entschließung des Rates über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigten oder Beschuldigten in Strafverfahren an, der unter anderem auch Maßnahmen zur Sicherstellung des Rechts auf Rechtsbeistand und Verfahrenshilfe in Strafverfahren vorsieht. Dadurch soll - in einem möglichst frühen Verfahrensstadium - gewährleistet werden, dass verdächtige oder angeklagte Personen ein Recht auf einen Verfahrenshilfeverteidiger bzw. das Recht auf einen Verteidiger haben, um ein faires Verfahren zu garantieren.

Die Vorlage eines Entwurfs der Europäischen Kommission ist für 2011 geplant.

Österreichische Haltung:

Österreich hat die genannte Entschließung mitgetragen, wobei mangels Vorlage eines Entwurfes derzeit noch keine inhaltliche Position bezogen werden kann.

I. 7. Vorschlag für einen neuen Rechtsrahmen für die Konfiszierung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten

Ziel:

Der Vorschlag für einen neuen Rechtsrahmen zur verbesserten Konfiszierung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der EU zielt auf die Stärkung bestehender Instrumente ab, um Erträge aus Straftaten wirksamer angreifen zu können.

Stand:

Ein Vorschlag der Kommission für den Rechtsakt liegt noch nicht vor; er wurde für das zweite Quartal 2011 angekündigt.

Österreichische Haltung:

Die Vorlage eines Vorschlags bleibt abzuwarten.

I. 8. Legislativvorschlag zur Einführung gemeinsamer Beweiserhebungsnormen

Ziel:

Diese Maßnahme soll in Strafsachen die Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat erhobenen Beweismitteln erleichtern.

Stand:

Ein Vorschlag der Europäischen Kommission ist für 2012 angekündigt.

Österreichische Haltung:

Der Vorschlag der Europäischen Kommission bleibt abzuwarten.

I. 9. Legislativvorschlag für ein europäisches Strafregisterinformationssystem für verurteilte Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN)

Ziel:

Mit dieser Maßnahme soll ein Register geschaffen werden, in dem von einem Gericht eines Mitgliedstaates verurteilte Drittstaatsangehörige erfasst werden.

Im Rahmen der EU wurde der Rahmenbeschluss über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten vom 18. Dezember 2006, ABl. L 386/2006, erarbeitet. Dieser sieht eine Vernetzung der nationalen Strafregister vor. Für den Fall, dass im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen einen EU-Bürger Informationen aus dem Strafregister benötigt werden, kann eine (elektronische) Anfrage an die Strafregisterbehörde des Heimatstaats des Betroffenen gerichtet werden, die nach dem Rahmenbeschluss über sämtliche Informationen betreffend dessen Vorleben verfügt.

Hinsichtlich in der EU verurteilter Drittstaatsangehöriger (und staatenloser Personen) kommt eine derartige Vorgangsweise naturgemäß nicht in Betracht. Diesbezüglich soll daher eine Vorbestraftenkartei (sog. Europäischer Index) erarbeitet werden. Diese soll ermöglichen, dass ein Mitgliedstaat, der Informationen über allfällige Vorstrafen einer solchen Person benötigt, über entsprechende Anfrage unverzüglich darüber benachrichtigt wird, ob und gegebenenfalls in welchem/n anderen Mitgliedstaat derartige Verurteilungen erfolgt sind.

Derzeit steht noch nicht fest, ob es sich dabei um einen zentralen oder dezentralen Index handeln wird.

Festzuhalten ist, dass vom Urteilsstaat nur solche Angaben an den Index übermittelt werden, die die Identifizierung des Verurteilten ermöglichen, nicht jedoch die Auskunft über den Inhalt der erfolgten Verurteilung (sog. Hit/No-Hit-System). Im Trefferfall ist die zuständige Strafregisterbehörde des betreffenden Mitgliedstaats im Rechtshilfeweg um Übermittlung der begehrten Strafregisterauskunft zu ersuchen.

Stand:

Die Einbringung des für 2012 angekündigten Vorschlages der Europäischen Kommission bleibt abzuwarten.

Österreichische Haltung:

Österreich begrüßt den in Aussicht genommenen Kommissionsvorschlag zwecks Komplettierung der Arbeiten zur Verbesserung und Beschleunigung des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der bestehenden Instrumente (im Wesentlichen Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969, iVm dem Beschluss des Rates über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister, ABl. 2006 L 322).

I. 10. Rechtsakt betreffend die Übertragung von Strafverfahren

Ziel:

Das Instrument soll die Übertragung des in einem Mitgliedstaat anhängigen Strafverfahrens auf einen anderen Mitgliedstaat regeln. Eine derartige Übertragung der Strafverfolgung (ÜdS) führt dazu, dass in dem ersuchten Mitgliedstaat, der aufgrund bestimmter Kriterien ein „Naheverhältnis“ zu dem Verfahren oder zu den Verfahrensbeteiligten hat, das Verfahren nach dessen nationalen Recht durchgeführt und erledigt wird.

Das Instrument soll weitgehend an das Europarats-Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung (ÜdS) aus 1972 angelehnt werden, aber auch Kriterien definieren, unter denen der ersuchte Mitgliedstaat verpflichtet ist, die Strafverfolgung zu übernehmen und regelt das einzuhaltende Verfahren.

Stand:

Zu einem entsprechenden Rahmenbeschluss gab es – auf der Grundlage einer Initiative mehrerer Mitgliedstaaten – bereits 2009 Beratungen, die jedoch nicht abgeschlossen werden konnten.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon wäre nunmehr ein neuer Vorschlag einzubringen, was durch die Europäische Kommission erfolgen soll.

Österreichische Haltung:

Österreich steht einem solchen Rechtsakt im Hinblick auf die funktionierende Zusammenarbeit auf der Grundlage von Art. 21 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens und den wenig ergiebigen Diskussion zu dem Rahmenbeschluss im Jahr 2009 abwartend gegenüber.

Die Vorlage eines Vorschlags der Europäischen Kommission erscheint derzeit wenig wahrscheinlich, da er in den Arbeitsprogrammen und Ankündigungen der Kommission nicht enthalten ist.

I. 11. Legislativvorschlag betreffend die Kommunikation mit Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden in Strafverfahren

Ziel:

Mit dieser Initiative soll über einheitliche und angemessene gemeinsame Mindestvorschriften sichergestellt werden, dass inhaftierte Verdächtige und Beschuldigte in Strafverfahren im Gebiet der EU mindestens eine Person über den Freiheitsentzug in Kenntnis setzen können. Auch soll eine inhaftierte Person über das Recht auf Konsularischen Beistand informiert werden.

Dieser Vorschlag ist Teil eines Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigten und Beschuldigten in Strafverfahren.

Stand:

Die Justizminister nahmen beim Rat im Oktober 2009 eine Entschließung des Rates über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigten oder Beschuldigten in Strafverfahren an, der unter anderem auch Maßnahmen zur Sicherstellung des Rechts auf Kommunikation mit Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden vorsieht.

Die Vorlage des Vorschlags bleibt abzuwarten, er wurde für 2011 angekündigt

Österreichische Haltung:

Österreich hat die genannte Entschließung mitgetragen, wobei mangels Vorlage eines Entwurfes derzeit noch keine inhaltliche Position bezogen werden kann.

I. 12. Legislativvorschlag betreffend besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige oder Beschuldigte bei Strafverfahren

Ziel:

Mit dieser Maßnahme soll gewährleistet werden, dass bei allen Strafverfahren in der EU auf Verdächtige oder Beschuldigte, die z. B. aufgrund ihres Alters, ihres geistigen oder ihres körperlichen Zustands nicht in der Lage sind, den Inhalt oder die Bedeutung des Verfahrens zu verstehen oder diesem zu folgen, besondere Rücksicht genommen wird. Der Vorschlag ist Teil des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigten oder Beschuldigten in Strafverfahren.

Stand:

Die Justizminister nahmen beim Rat im Oktober 2009 eine Entschließung des Rates über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigten oder Beschuldigten in Strafverfahren an, der unter anderem auch Maßnahmen zur Sicherstellung des Rechts auf besondere Garantien für schutzbedürftige Personen vorsieht.

Die Vorlage des Vorschlags bleibt abzuwarten, er wurde für 2012 angekündigt.

Österreichische Haltung:

Österreich hat die genannte Entschließung mitgetragen, wobei mangels Vorlage eines Entwurfes derzeit noch keine inhaltliche Position bezogen werden kann.

I. 13. Überarbeitung des Rahmenbeschlusses über die gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen

Ziel:

Mit dieser Initiative soll die einheitliche Anerkennung und Vollstreckung von Geldstrafen (einschließlich Geldstrafen für Verkehrsdelikte), die in einem anderen Mitgliedstaat verhängt wurden, sichergestellt werden.

Stand:

Eine Überprüfung des Rahmenbeschlusses wurde noch nicht vorgenommen, sie wurde für 2011 angekündigt.

Österreichische Haltung:

Der Vorschlag der Europäischen Kommission bleibt zunächst abzuwarten.

Im Hinblick darauf, dass der Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, ABI. L 76/2005, bisher allerdings noch nicht einmal von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde, sodass mit diesem Instrument kaum praktische Erfahrungen bestehen, und eine Evaluierung von dessen Umsetzung und praktischer Anwendung noch nicht vorgenommen wurde, sollte mit dem angekündigten Vorschlag der Europäischen Kommission zur Überarbeitung des Rahmenbeschlusses noch zugewartet werden.

I. 14. Überarbeitung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels

Ziel:

Im Rahmenbeschluss 2004/757/JI wird die Europäische Kommission aufgefordert, dem Rat und dem Parlament bis 12. Mai 2009 einen Bericht vorzulegen, damit die Maßnahmen bewertet werden, die von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses getroffen wurden. Bei der gleichen Gelegenheit können auch die Möglichkeiten einer Vereinfachung bewertet werden.

Stand:

Der Bericht der Europäischen Kommission über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses ist im Dezember 2009 vorgelegt worden (KOM(2009)669). Die Umsetzung durch Österreich wird durchwegs als konform angesehen.

Österreichische Haltung:

Der Vorschlag der Europäischen Kommission bleibt abzuwarten.

I. 15. Legislativvorschlag zur gegenseitigen Anerkennung von Rechtsverlusten

Ziel:

Die Maßnahme soll gewährleisten, dass Rechtsverluste, die auf einem Urteil in einem strafrechtlichen Verfahren in einem Mitgliedstaat beruhen, in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt und umgesetzt werden.

Stand:

Derzeit gibt es noch keinen Vorschlag der Europäischen Kommission, dieser wurde für 2013 angekündigt.

Österreichische Haltung:

Die Vorlage des für 2013 angekündigten Vorschlags bleibt abzuwarten. Festzuhalten ist allerdings, dass frühere Initiativen einzelner Mitgliedstaaten (Dänemark, Belgien) zur Erarbeitung eines Rechtsinstruments über die gegenseitige Anerkennung und „Vollstreckung“ von Rechtsverlusten sich bisher im Hinblick auf die Unterschiedlichkeit der nationalen Rechtssysteme der Mitgliedstaaten im betreffenden Bereich nicht als konsensfähig erwiesen haben.

I. 16. Legislativvorschlag zur Stärkung und zur Zukunft von Eurojust

Ziel:

Mit dieser Maßnahme soll die Funktionsweise von Eurojust allgemein weiterentwickelt und gestärkt werden.

Die Europäische Kommission zielt konkret auf eine Erweiterung der Befugnisse von Eurojust insofern ab, dass Eurojust direkt Ermittlungen einleiten kann; weiters soll die interne Struktur effizienter und die Einbindung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten in die Evaluierung der Eurojust-Aktivitäten in Übereinstimmung mit Art. 85 AEUV erfolgen.

Stand:

Die Vorlage des für 2013 angekündigten Vorschlags bleibt abzuwarten.

Österreichische Haltung:

Es ist zu bedenken, dass erst im Dezember 2008 ein Beschluss gefasst worden ist, mit dem die Befugnisse von Eurojust erweitert und die interne Struktur verbessert werden sollten.

Dieser Beschluss muss erst innerhalb Eurojusts selbst, aber auch durch entsprechende Umsetzungsgesetzgebung und –maßnahmen der Mitgliedstaaten verwirklicht werden.

Sinnvollerweise sollte nach Abschluss dieser Schritte Eurojust einige Zeit arbeiten; dann sollte eine Evaluierung stattfinden und erst im Anschluss daran eine Entscheidung über die nächsten Schritte getroffen werden.

I. 17. Vorschlag für eine Überprüfung der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden

Ziel:

Im Anschluss an die Bewertung der geltenden Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten und nach den jüngsten Urteilen von Verfassungsgerichten der Mitgliedstaaten sollen durch eine Änderung der Richtlinie die Pflichten zur Vorratsspeicherung mit den Erfordernissen der Strafverfolgung, dem Schutz personenbezogener Daten (Recht auf Privatsphäre) und den Auswirkungen auf den Binnenmarkt (Wettbewerbsverzerrungen) in Einklang gebracht werden.

Stand:

Die Europäische Kommission hat noch keinen Richtlinienvorschlag vorgelegt, dieser ist für 2011 angekündigt.

Österreichische Haltung:

Mangels vorliegendem Vorschlag kann inhaltlich dazu noch nicht Stellung genommen werden.

I. 18. Geänderte Vorschläge zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1073/1999 und Nr. 1074/1999 über die Untersuchungen des OLAF

Ziel:

Die Kommission wird einen geänderten Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 annehmen. Mit dem geänderten Vorschlag sollen die Effizienz der Untersuchungen des OLAF verbessert und seine Rechenschaftspflicht verstärkt werden.

Stand:

Die Vorschläge der Europäischen Kommission liegen noch nicht vor; sie wurden für 2011 angekündigt.

Österreichische Haltung:

Die Vorschläge der Europäischen Kommission bleiben abzuwarten.

I. 19. Legislativvorschlag zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union, einschließlich des Schutzes durch strafrechtliche Maßnahmen

Ziel:

Dieser Vorschlag soll eine Folgemaßnahme zur Mitteilung über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union, einschließlich durch strafrechtliche Maßnahmen, gemäß Artikel 325 Absatz 4 AEUV, darstellen.

Stand:

Die Europäische Kommission plant, ihren Vorschlag im Jahr 2013 vorzulegen.

Österreichische Haltung:

Der Vorschlag der Europäischen Kommission bleibt abzuwarten.

I. 20. Mitteilung über eine umfassende Politik zur Bekämpfung von Korruption

Ziel:

Der Schutz der legalen Wirtschaft ist bei der Erreichung der Ziele von Europa 2020 von entscheidender Bedeutung. In diesem Zusammenhang werden in der Mitteilung über eine umfassende Strategie zur Korruptionsbekämpfung die mögliche Einrichtung eines Mechanismus zur Bewertung der Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung in der EU und die Modalitäten der Zusammenarbeit in diesem Bereich mit der GRECO (Gruppe der Staaten gegen Korruption im Rahmen des Europarates) erörtert.

Stand:

Die Mitteilung der Kommission liegt noch nicht vor; sie wurde für das zweite Quartal 2011 angekündigt.

Österreichische Haltung:

Österreich steht der Korruptionsbekämpfung sehr positiv gegenüber, allerdings scheint fraglich, ob ein weiterer Evaluierungsmechanismus neben den bereits bestehenden im Rahmen insbesondere von GRECO sinnvoll ist; jedenfalls müssten diesbezügliche Doppelgleisigkeiten vermieden werden.

Zunächst bleibt der Inhalt der Mitteilung der Europäischen Kommission abzuwarten.

I. 21. Mitteilung zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union, einschließlich des Schutzes durch strafrechtliche Maßnahmen

Ziel:

In der Mitteilung sollen die Optionen für die Ausübung der mit dem Vertrag von Lissabon übertragenen neuen Zuständigkeiten durch die Europäische Kommission umrissen werden, die dem Schutz des finanziellen Interesses der Union dienen und Teile eines vorausschauenden und einheitlichen Konzepts zur Stärkung des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union enthalten, das auch strafrechtliche Maßnahmen umfasst.

Stand:

Die Europäische Kommission plant die Vorlage der Mitteilung im Jahr 2011.

Österreichische Haltung:

Der Inhalt der der Mitteilung der Europäischen Kommission bleibt abzuwarten.

II ZIVILRECHT

II. 1. Verordnung betreffend Erb- und Testamentssachen (Rom IV)

Ziel:

Derzeit ist weder das materielle Erb- und Testamentsrecht international vereinheitlicht, noch die internationale Zuständigkeit zur Verlassenschaftsabhandlung und für Erbrechtsstreitigkeiten, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in diesem Bereich sowie, welches Recht auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden ist, in Rechtsakten der EU (außer in kleinen Teilbereichen) oder internationalen Übereinkommen geregelt.

Die Unterschiede der materiellen Rechte, der nationalen Regelungen der internationalen Zuständigkeit und des internationalen Privatrechts, sowie die eingeschränkte Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und Urkunden und die eingeschränkte Anerkennung der Stellung als Erbe oder Nachlassverwalter können Bürgern erhebliche Schwierigkeiten bereiten, wenn sie ihre Erbrechte im Ausland wahren wollen. Die Verordnung soll diese Schwierigkeiten beseitigen und Personen ermöglichen, ihren Nachlass vorab zu regeln, und die Rechte der Erben, Vermächtnisnehmer und anderer mit dem Erblasser verbundenen Personen und der Nachlassgläubiger wahren.

Dazu sollen die Abhandlungszuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von erbrechtlichen Entscheidungen einheitlich geregelt werden, sowie, welches Recht anzuwenden ist und ein europäisches Nachlasszeugnis eingeführt werden, das den Nachweis des Erbrechts in allen Mitgliedstaaten erleichtert.

Stand:

Am 6. November 2009 hat die Europäische Kommission den Entwurf in der Ratsarbeitsgruppe vorgestellt, seit Dezember 2009 haben laufend weitere Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe stattgefunden. Der ungarische Vorsitz plant die Erzielung einer politischen Einigung beim Rat der Justiz- und Innenminister im Juni 2011.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Als ein weiterer Schritt zur umfassenden Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts und des internationalen Zivilverfahrensrechts ist das Vorhaben grundsätzlich zu begrüßen, die Regelung kann den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr erleichtern.

In den Verhandlungen setzt sich Österreich dafür ein, dass durch die Verordnung nicht in das nationale Verfahrensrecht, das nationale materielle Erbrecht sowie die nationalen Sachenrechte eingegriffen wird.

II. 2. Verordnung betreffend die ehelichen Güterstände

Ziel:

Die Verordnung wird objektive Kriterien für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts für die güterrechtliche Regelung bei internationalen Ehen enthalten. Das wird auch Fälle erfassen, in denen sich die Güter in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden. Die Verordnung wird zudem festlegen, welches nationale Gericht zuständig ist, und Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen anderer Mitgliedstaaten enthalten.

Stand:

Der Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor, er wurde für 2011 angekündigt.

Österreichische Haltung:

Als ein weiterer Schritt zur umfassenden Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts und des internationalen Zivilverfahrensrechts ist das Vorhaben grundsätzlich zu begrüßen, die Regelung kann möglicherweise den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr erleichtern und eine erhöhte Rechtssicherheit und bessere Planbarkeit für die Bürger bringen.

II. 3. Richtlinie über die Rechte der Verbraucher

Ziel:

Am 8. Oktober 2008 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie über die Rechte der Verbraucher vorgelegt, mit der vier verbraucherschutzrechtliche Richtlinien ersetzt werden sollen (RL über „Haustürgeschäfte“ 85/577/EWG, „Klausel-RL“ 93/13/EWG, Fernabsatz-RL 97/7/EG, Verbrauchsgüterkauf-RL 1999/44/EG). Herausstechendes Merkmal dieser konzertierten Überarbeitung des verbraucherschutzrechtlichen „Besitzstandes“ ist der grundlegende Wechsel vom früheren Mindestharmonisierungsansatz hin zur Vollharmonisierung, die es den Mitgliedstaaten nicht mehr gestatten soll, in den von der Richtlinie erfassten Bereichen aus dem Blickwinkel des Verbraucherschutzes weitergehende und günstigere Regelungen zu schaffen oder aufrecht zu erhalten. Elemente der Richtlinie sind gemeinsame Definitionen, für alle Verbraucherverträge geltende Informationspflichten (als „gemeinsames Herzstück“, das durch zusätzliche spezifische Informationspflichten für einzelne Gebiete – Haustürgeschäfte und Fernabsatzgeschäfte – komplettiert wird), Regelungen über das Widerrufsrecht einschließlich seiner Modalitäten (wobei nur die bereits bestehenden Widerrufsrechte bei Haustürgeschäften und Fernabsatz erfasst sind), Verbrauchsgüterkaufregelungen einschließlich der Harmonisierung der Lieferung sowie des Gefahrenübergangs sowie Verbote missbräuchlicher Klauseln.

Stand:

Der Vorschlag wurde im Rat mittlerweile mehrfach überarbeitet; insbesondere verstand man sich mehrheitlich darauf, die besonders umstrittenen Kapitel II, IV und V (Allgemeine Informationspflichten, Gewährleistung und Sonstige allgemein-vertragsrechtliche Bestimmungen und missbräuchliche Vertragsklauseln) aus dem Vorschlag herauszunehmen. Dennoch sind etliche Fragen bis zuletzt offen geblieben oder konnten nicht zufriedenstellend gelöst werden. Beim Landwirtschafts- und Fischereirat unter ungarischem Vorsitz am 24./25.01.2011 wurde eine allgemeine Ausrichtung über den gekürzten Vorschlag erzielt. Jetzt folgen die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament. Das Plenum zur ersten Lesung wird voraussichtlich im April 2011 stattfinden.

Österreichische Haltung:

Die ursprünglich vorgesehene umfassende Vollharmonisierung ist zum einen im Hinblick auf das Verbraucherschutzniveau, zum anderen im Hinblick auf die Auswirkungen auf das innerstaatliche Vertragsrecht zum Teil problematisch. Kaum trennbar von der Frage der Vollharmonisierung ist auch die Frage des Anwendungsbereichs der RL bzw. der Definitionen der umfassten Geschäfte (insb. Fernabsatz- und Haustürgeschäft). Eine weitere Folge der Vollharmonisierung ist, dass in der Richtlinie nicht geregelte, aber grundsätzlich von ihrem Anwendungsbereich umfasste Problembereiche auch einer innerstaatlichen Regelung entzogen sind.

Österreich hat sich daher immer für eine „differenzierte“, auf geeignete Punkte eingeschränkte Vollharmonisierung ausgesprochen, mit der einerseits den Ansprüchen des Verbraucherschutzes, andererseits aber auch den Ansprüchen der Wirtschaftsseite, den Unternehmern keine unverhältnismäßigen Belastungen aufzuerlegen, Rechnung getragen werden kann. Weiters ist Österreich gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten für eine Streichung der Kapitel II, IV und V eingetreten, da die Implikationen dieser Regelungen (als vollharmonisierte Vorgaben) auf das nationale (allgemeine) Vertragsrecht unabsehbar wären.

Den reduzierten Vorschlag konnte Österreich schließlich vorerst mittragen und einer in diesem Sinn angestrebten allgemeinen Ausrichtung zustimmen. Dennoch will Österreich weiterhin nachdrücklich auf seine Bedenken hinweisen und hat daher anlässlich des Landwirtschafts- und Fischereirates am 24./25.01.2011 eine Protokollerklärung eingereicht. Sollte diesen Bedenken nicht nachgekommen werden, wird eine Neubewertung durchzuführen sein.

II. 4. Verordnung zur effizienteren Vollstreckung von Urteilen in der Europäischen Union: Beitreibung von Forderungen in einem anderen Mitgliedstaat

Ziel:

Die Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsbetreibung ist notwendig, weil derzeit 60 % der grenzüberschreitenden Forderungen im Binnenmarkt nicht einbringlich sind.

Die Verordnung soll die Betreibung von Forderungen von Unternehmern und Bürgern erleichtern. Insbesondere in der derzeitigen Situation, wo der Zugang zu Kapital beschränkt ist, kann eine rasche Vollstreckung von Forderungen für das Überleben von Unternehmen notwendig sein.

Mit dieser Initiative wird ein abgestimmter Ansatz der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Beitreibung von Forderungen in einem anderen Mitgliedstaat durch die Pfändung von Bankguthaben vorgeschlagen. Auf diese Weise sollen die Verfahren für Gläubiger bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten vereinfacht und eine wirksame Durchsetzung ihrer Forderungen im Ausland sichergestellt werden.

Stand:

Ein Vorschlag der Kommission für den Rechtsakt liegt noch nicht vor; er wurde für das zweite Quartal 2011 angekündigt.

Österreichische Haltung:

Die Vorlage eines Vorschlags bleibt abzuwarten.

II. 5. Legislativvorschlag zur kollektiven Rechteverwertung

Ziel:

In ihrer Mitteilung (KOM 2010 (245)) vom 19. Mai 2010 „Eine digitale Agenda für Europa“ kündigt die Europäische Kommission die „Verbesserung der Verwaltung, Transparenz und europaweiten Lizenzierung für die (Online-)Rechteverwaltung“ durch eine Rahmenrichtlinie für die kollektive Rechteverwertung an. Mit der angekündigten Richtlinie solle ein „Binnenmarkt für Online-Inhalte“ geschaffen werden, der derzeit daran scheitert, dass für die europaweite interaktive Wiedergabe von Werken Verhandlungen mit Verwertungsgesellschaften aus 27 Ländern zu führen sei und die Lizenzerteilung immer nur für ein bestimmtes Land erfolge.

Stand:

Ein Vorschlag der Kommission für den Rechtsakt liegt noch nicht vor; er wurde für das erste Quartal 2011 angekündigt.

Österreichische Haltung:

Die Vorlage eines Vorschlags bleibt abzuwarten.

II. 6. Rechtsinstrument für ein Europäisches Vertragsrecht

Ziel:

Zur Verbesserung und Vereinheitlichung des EG-Sekundärrechts im Bereich des Vertragsrechts hatten die EK und der im Rat befasste Ausschuss für Zivilrecht die Erarbeitung eines Gemeinsamen Referenzrahmens geplant, der sich als „tool box“ verstehen sollte, also dem Gemeinschaftsgesetzgeber als Sammlung gemeinsamer europäischer Begriffsbestimmungen (1. Teil), allgemeiner Grundsätze (2. Teil) sowie von Modellregeln (3. Teil) bei der Erlassung von Sekundärrechtsakten zur Verfügung stehen sollte. Auf der Grundlage dieses Gemeinsamen Referenzrahmens soll ein Prozess eröffnet werden, der zu einem von den Vertragsparteien wählbaren Rechtsinstrument („optionales Instrument - OI“) oder sogar zu einem Europäischen Zivilgesetzbuch führen soll. In seinen konsolidierten Schlussfolgerungen vom 21.10.2009 hatte sich der Rat ausdrücklich für das Modell dieser „tool box“ ausgesprochen.

Die EK veröffentlichte zu diesem Projekt am 1.7.2010 ein Grünbuch und leitete darüber ein Konsultationsverfahren ein. Das Grünbuch widmet sich allerdings nur den Fragen nach der Rechtsqualität und dem Anwendungsbereich eines Regelungsinstrumentes und spricht inhaltliche Punkte dazu nicht an. Österreich hat zum Grünbuch im Dezember 2010 eine Stellungnahme eingereicht (zu der darin vertretenen Haltung siehe unten). Mit Beschluss vom 26. 4. 2010 (ABI L 105/109) wurde von der EK die Einsetzung einer Expertengruppe festgelegt, die unter dem Vorsitz der EK und auf Basis der akademischen Vorarbeiten („DCFR“) einen Entwurf erarbeiten soll. Die MS sind durch die jeweilige Präsidentschaft vertreten, Zugang zu den laufenden Ergebnissen der Expertengruppe besteht jedoch nicht. Die Amtszeit der Gruppe soll am 26. April 2012 enden. In der zweiten Hälfte des Jahres 2011 wird die EK ihren Entwurf vorlegen. Im Unterschied zu den Diskussionen im Ausschuss für Zivilrecht ist es ausdrückliches Ziel dieser Expertengruppe, ein optionales Instrument zu schaffen. Über den inhaltlichen Anwendungsbereich des OI wurde Außenstehenden bislang nicht berichtet.

Durch einen Gemeinsamen Referenzrahmen im Sinn einer „tool box“ wäre eine Verbesserung des Gemeinschaftsrechts durch kohärentere und auf andere Sekundärrechtsakte abgestimmte Rechtsinstrumente zu erwarten, was in weiterer Folge mittelbar auch zu einer Annäherung der Rechtsordnungen der MS führen würde. Die Schaffung einer „28. Rechtsordnung“ ist jedoch sowohl aus Gründen des Verbraucherschutzes als auch wegen der Frage der faktischen Machbarkeit abzulehnen. Überdies ist fraglich, ob für ein optionales Instrument eine Rechtsgrundlage besteht.

Stand:

Der Vorschlag der Kommission wird in der zweiten Jahreshälfte 2011 erwartet. Das Dossier soll unter polnischer Präsidentschaft beim JI-Rat im Dezember 2011 auf der Tagesordnung stehen (möglicherweise als Allgemeine Ausrichtung des Rates) sein. Bis zur Vorlage des EK-Vorschlags sind weitere Vorarbeiten auf Ratsebene nicht geplant.

Österreichische Haltung:

Aus österreichischer Sicht besteht an dem nach längerem Stocken nunmehr von der EK besonders rasch vorangetriebenen Projekt nach wie vor Interesse, wobei das Modell einer bloßen „tool box“ für den Gemeinschaftsgesetzgeber begrüßt, die Erarbeitung des von der EK favorisierten optionalen Regelungsinstrumentes jedoch abgelehnt wird.

II. 7. Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel IIa) über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung

Ziel:

Im Anschluss an einen Bericht über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 sollen mit deren Änderung gemeinsame Mindeststandards zur Anerkennung von Entscheidungen über die elterliche Verantwortung eingeführt werden, sodass Exequaturverfahren für solche Entscheidungen hinfällig werden.

Stand:

Ein Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor, er wurde für 2013 angekündigt.

Österreichische Haltung:

Der Vorschlag der Europäischen Kommission bleibt abzuwarten.

II. 8. Revision der Verordnung 44/2001/EG (Brüssel I) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Ziel:

Um die Vollstreckung von Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten zu vereinfachen, soll - nach dem Vorbild etwa der Vollstreckungstitelverordnung und der Unterhaltsverordnung - das Erfordernis des Exequators entfallen.

Weiter soll die Zuständigkeit auch für Fälle geregelt werden, deren Hauptbezug zu Drittstaaten besteht. Die Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen soll dadurch erhöht werden, dass die Rechtshängigkeitsregel (Art 27) geändert wird; nicht mehr das zuerst angerufene Gericht soll berufen sein, seine Zuständigkeit zu prüfen, sondern das in der Vereinbarung als zuständig bezeichnete. Außerdem soll die Möglichkeit einer Verbindung von im Zusammenhang stehender Verfahren vorgesehen, der freie Verkehrs einstweiliger Maßnahmen verbessert und Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und das Verhältnis zwischen der Verordnung und der Schiedsgerichtsbarkeit geregelt werden.

Stand:

Die Europäische Kommission hat den Verordnungsentwurf zu Jahresbeginn vorgelegt. Die Beratungen im Ausschuss Zivilrecht (in der Formation „Brüssel I“) wurden unter ungarischer Präsidentschaft im Februar 2011 aufgenommen und werden intensiv fortgeführt.

Österreichische Haltung:

Österreich begrüßt dieses Vorhaben. Die vorgeschlagene Abschaffung des Exequaturverfahrens, die Ausdehnung der Zuständigkeitstatbestände auch auf Fälle mit starken Drittstaatenbezügen und über die Verbesserung der Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen durch Umkehr der Rechtsanhängigkeitsregel bedürfen jedoch noch eingehender Verhandlungen und Diskussionen.

II. 9. Überarbeitung der Verordnung 1393/2007 über die Zustellung von Schriftstücken in Zivil- und Handelssachen, und gegebenenfalls Aufnahme gemeinsamer Mindeststandards

Ziel:

Die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung von Schriftstücken in Zivil- oder Handelssachen soll geändert werden, um insbesondere reibungslose Abläufe auf der Ebene der Übermittlungs- und Empfangsstellen zu gewährleisten und die praktische Umsetzung von Ersuchen um Weiterleitung eines Zustellungsantrags zu verbessern.

Stand:

Ein Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor, er ist für 2012 angekündigt.

Österreichische Haltung:

Der Vorschlag der Europäischen Kommission bleibt abzuwarten.

II. 10. Richtlinie zur Vereinfachung der vierten und der siebten Gesellschaftsrechtsrichtlinie (Rechnungslegungsrichtlinien)

Ziel:

Ziel der Richtlinie ist die Vereinfachung und Modernisierung der Berichtspflichten. Der ordnungspolitische Rahmen soll in signifikantem Ausmaß vereinfacht und damit einhergehend der Arbeitsaufwand erheblich verringert sowie die Verpflichtungen zur Finanzberichterstattung harmonisiert werden.

Im Mittelpunkt stehen die Klein- und Mittelunternehmen (KMU). Beruhend auf dem Prinzip „think small first“ (zuerst an die KMU-Dimension denken) soll der Vorschlag einen vollständig neuen Ansatz zu den Rechnungslegungsvorschriften der KMU enthalten.

Stand:

Der Vorschlag der Europäischen Kommission wird im Jahr 2011 erwartet.

Österreichische Haltung:

Eine höchstmögliche Verwaltungskostenreduktion sowie eine Vereinfachung der Rechnungslegungsvorschriften werden grundsätzlich begrüßt. Nachdem der Vorschlag der Europäischen Kommission noch nicht vorliegt, ist eine Beurteilung derzeit nicht möglich.

II. 11. Verordnung zur Schaffung einer Europäische Privatgesellschaft

Ziel:

Die Initiative zur Schaffung einer „Europäischen Privatgesellschaft“ soll in erster Linie nicht börsennotierten Gesellschaften und kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) nützen, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind. Die Europäische Privatgesellschaft soll eine einfach zu gründende Gesellschaftsform mit einem (sehr niedrigen) Mindeststammkapital und großer Satzungsfreiheit sein. Sie wäre am ehesten mit der GmbH zu vergleichen.

Das im Jahr 2001 beschlossene Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) ist für KMU weniger geeignet, da die Gründung einer Europäischen Gesellschaft aufwändig ist und das Statut der Europäischen Gesellschaft in weiten Bereichen auf nationales Recht verweist. Diese Befürchtungen bestehen nach dem letzten Verhandlungsstand auch für die Verordnung zur Schaffung einer Europäischen Privatgesellschaft.

Stand:

Eine Einigung konnte bisher nicht erzielt werden.

Österreichische Haltung:

Österreich steht dem Vorhaben skeptisch gegenüber.

Als problematisch werden etwa das vorgesehene Mitgliedstaatenwahlrecht in Bezug auf das Mindestkapital (zwischen 1 Euro und 8.000 Euro), die sehr weit gefassten Anknüpfungspunkte für einen „grenzüberschreitenden“ Bezug als Gründungsvoraussetzung und die Möglichkeit der Trennung von Satzungssitz und Ort der tatsächlichen Geschäftsausübung angesehen. Österreich bringt diese Punkte aktiv in die Verhandlungen ein.

II. 12. Revision der Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft

Ziel:

Angestrebt wird eine Vereinfachung der Vorschriften für die Gründung einer Europäischen Gesellschaft (SE) und für die Verlegung ihres Sitzes.

Stand:

Der Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor, er wurde für 2012 angekündigt.

Österreichische Haltung:

Nachdem der Vorschlag noch nicht vorliegt, ist eine Beurteilung derzeit nicht möglich.

II. 13. Verordnung über die Europäische Stiftung

Ziel:

Ziel der Verordnung ist die Behebung der grenzüberschreitenden Probleme, denen Stiftungen (und möglicherweise sonstige gemeinnützige Organisationen) und ihre Geldgeber ausgesetzt sind, insbesondere im Hinblick auf übermäßigen Verwaltungsaufwand oder rechtliche Beschränkungen.

Stand:

Ein Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor, er wurde für 2011 angekündigt.

Österreichische Haltung:

Nachdem der Vorschlag noch nicht vorliegt, ist eine Beurteilung derzeit nicht möglich.

II. 14. Änderung der Richtlinie 90/314/EWG über Pauschalreisen

Ziel:

Nach Meinung der Europäischen Kommission bietet die bestehende Richtlinie weder adäquaten Schutz für Konsumenten noch ausreichende Rechtssicherheit für Unternehmer. Aufgrund der Mindestharmonisierung sei die Zersplitterung in den Mitgliedstaaten erheblich und verursache Beeinträchtigungen für grenzüberschreitend handelnde Unternehmen und Verbraucher. Deshalb solle der Gemeinschaftsgesetzgeber aktiv werden.

Dieser Vorschlag zielt darauf ab, die geltenden Vorschriften zum Schutz von Verbrauchern, die (insbesondere über das Internet) Pauschalreisen buchen, zu modernisieren und die Buchung von Pauschalreisen aus anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Stand:

Ein Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor, er wurde für 2011 angekündigt.

Österreichische Haltung:

Da noch kein Vorschlag vorliegt, ist eine Beurteilung derzeit nicht möglich.

II. 15. Verordnung zu Verjährungsfristen bei Verkehrsunfällen mit grenzüberschreitendem Bezug

Ziel:

Mit dieser Initiative soll sichergestellt werden, dass Opfer von Verkehrsunfällen mit grenzüberschreitendem Bezug nicht möglicherweise aufgrund von unterschiedlichen Regelungen zu Verjährungsfristen in den Mitgliedstaaten ihre Schadensersatzansprüche verlieren.

Stand:

Der Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor, er ist für 2011 angekündigt.

Österreichische Haltung:

Da noch kein Vorschlag vorliegt, ist eine Beurteilung derzeit nicht möglich.

II. 16. Richtlinie zum Wertpapierrecht

Ziel:

Die Richtlinie soll eine Vereinheitlichung und Vereinfachung wesentlicher rechtlicher Rahmenbedingungen für auf Wertpapierkonten gebuchte Wertpapiere bewirken. Dazu sind Harmonisierungsmaßnahmen im materiellen Recht (z.B. Wirksamkeit von Buchungen, Rechte des Kontoinhabers) und im Kollisionsrecht (Anknüpfung am Recht des Staates, in dem das Konto geführt wird) geplant.

Stand:

Der Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor, er wurde für 2011 angekündigt.

Österreichische Haltung:

Nachdem der Vorschlag noch nicht vorliegt, ist eine Beurteilung derzeit nicht möglich.

II. 17. Richtlinie zur verantwortlichen Kreditvergabe und Kreditaufnahme

Ziel:

Gemeinsam mit der Vorlage einer Mitteilung betreffend Hypothekarkredite plant die Europäische Kommission, einen Richtlinienvorschlag zur verantwortlichen Kreditvergabe und Kreditaufnahme vorzulegen.

Die Richtlinie soll das Verbrauchervertrauen und den Verbraucherschutz stärken und die grenzüberschreitende Kreditvergabe und -aufnahme und den Wettbewerb auf dem Markt ankurbeln. Weiters soll die Finanzstabilität in der EU gefördert werden, indem gewährleistet wird, dass die Funktionsweise der Hypothekarkreditmärkte nicht zu Überschuldung, Kreditausfällen und Zwangsvollstreckungen führt.

Stand:

Ein Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor, er wurde für 2011 angekündigt.

Österreichische Haltung:

Die federführende Betreuung dieses Vorhabens liegt beim Bundesministerium für Finanzen.

Nachdem der Richtlinienvorschlag noch nicht vorliegt, ist eine Beurteilung derzeit nicht möglich.

Soweit der (für Hypothekarkredite geltende) Richtlinienvorschlag die gleichen Aspekte betrifft wie die Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge sollte ein möglichst einheitlicher Rechtsbestand angestrebt werden.

II. 18. Legislativvorschlag über die gegenseitige Anerkennung der Wirkung bestimmter Personenstandsurkunden

Ziel:

Durch die gegenseitige Anerkennung der Rechtswirkungen bestimmter Personenstands-urkunden (z. B. Urkunden mit Angaben zu Geburt, Abstammung, Adoption, Namen, Ableben) soll vermieden werden, dass der Personenstand eines Bürgers in den MS unterschiedlich beurteilt wird.

Stand:

Die Europäische Kommission hat ein „Grünbuch zum freien Verkehr von Dokumenten: Personenstands-urkunden, Urkunden und erleichterte Legalisation“ heraus gebracht, zu dem bis 30. April 2011 Stellung genommen werden kann. Ein Legislativvorschlag wurde für 2013 angekündigt.

Österreichische Haltung:

Österreich steht dem Grünbuch skeptisch gegenüber. Sogenannte hinkende Personenstandsverhältnisse sollten vermieden werden. Dieses Ziel lässt sich am besten durch eine Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts erreichen, nicht durch Regeln über die Anerkennung von Personenstands-urkunden.

II. 19. Legislativvorschlag über den möglichen Verzicht auf Formalitäten für die Legalisation von Urkunden im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten

Ziel:

Dieser Vorschlag stellt eine Folgemaßnahme zum „Grünbuch zum freien Verkehr von Dokumenten: Personenstandsurkunden, Urkunden und erleichterte Legalisation“ dar. Damit soll der Verzicht auf Formalitäten für die Legalisation von Urkunden im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten durchgesetzt werden.

Stand:

Die Europäische Kommission hat ein „Grünbuch zum freien Verkehr von Dokumenten: Personenstandsurkunden, Urkunden und erleichterte Legalisation“ heraus gebracht, zu dem bis 30. April 2011 Stellung genommen werden kann. Ein Legislativvorschlag wurde für 2013 angekündigt.

Österreichische Haltung:

Nachdem der Vorschlag noch nicht vorliegt, ist eine Beurteilung derzeit nicht möglich.

II. 20. Überprüfung der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (Maßnahmen zur Stärkung des Schutzes vor dauerhaften Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums im Online-Umfeld)

Ziel:

In ihrer Mitteilung (KOM 2010 (245)) vom 19. Mai 2010 „Eine digitale Agenda für Europa“ kündigt die Europäische Kommission die Überprüfung der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, einen Dialog mit den Beteiligten und einen Bericht über die Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen zur Stärkung des Schutzes vor dauerhaften Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums im Online-Umfeld an.

Stand:

Die Europäische Kommission hat bereits am 22. Dezember 2010 einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (KOM(2010) 779) angenommen. Der Bericht deutet an, dass die Richtlinie unzureichende Antworten auf die Herausforderungen des Internet für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums bietet. Außerdem sollen einstweilige Maßnahmen, die Sammlung und Sicherung von Beweismitteln, die verschiedenen aus der Rechtsverletzung erfließenden Ansprüche (Beseitigung, Schadenersatz etc) auf eine allfällige Reformbedürftigkeit geprüft werden. Zur Vorbereitung nicht näher spezifizierter künftiger Maßnahmen ersucht die Kommission um Rückmeldungen bis 31. März 2011.

Österreichische Haltung:

Fragen der Rechtsdurchsetzung im Internet werden europaweit diskutiert. Es bleibt abzuwarten, ob es der Kommission gelingt, ausgewogene Lösungen zu präsentieren.

II. 21. Vorschlag für eine RL über verwaiste Werke, Maßnahmen zur Rechtklärung für vergriffene Werke

Ziel:

In ihrer Mitteilung (KOM 2010 (245)) vom 19. Mai 2010 „Eine digitale Agenda für Europa“ kündigt die Europäische Kommission die Erleichterung der Digitalisierung und Verbreitung von Kulturwerken in Europa durch einen Vorschlag für eine Richtlinie über verwaiste Werke und weitere Maßnahmen zur Vereinfachung der Rechtklärung an vergriffenen Werken an.

Es wird erwartet, dass die Europäische Kommission ein Modell vorschlägt, nach dem die Ergebnisse einer sorgfältigen Suche nach dem unbekanntem Rechteinhaber in Datenbanken dokumentiert und europaweit anerkannt werden soll, um letztlich als Grundlage der Rechteerteilung durch nationale Behörden oder Verwertungsgesellschaften zu dienen.

Stand:

Der Richtlinienvorschlag war schon 2010 angekündigt. Dem Vernehmen nach kam es bisher aber wegen kommissionsinterner Meinungsverschiedenheiten über den Anwendungsbereich der künftigen Richtlinie (Einbeziehung von Fotografien, Filmen und vergriffenen Werken) zu keiner Einigung der Kommission auf einen Vorschlag.

Österreichische Haltung:

Die Vorlage eines Vorschlags bleibt abzuwarten.

II. 22. Überprüfung der Richtlinie über elektronische Signaturen

Ziel:

Mit dem Aktionsplan für elektronische Signaturen und die elektronische Identifizierung von 2008 wird eine EU-weite Lösung für die grenzüberschreitende Nutzung öffentlicher Online-Dienste angestrebt. Ein diesbezüglicher Fortschrittsbericht war für 2010 geplant. Die Europäische Kommission wird sodann einschätzen, ob weitere horizontale und/oder sektorale Initiativen notwendig sind.

Stand:

Ein Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor, dieser wurde für 2011 angekündigt.

Österreichische Haltung:

Die Vorlage eines Vorschlags bleibt abzuwarten.

II. 23. Überarbeitung der Richtlinie 2009/101/EG zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten und der Elften Richtlinie 89/666/EWG über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen

Ziel:

Ziel der Initiative ist die Festlegung zusätzlicher rechtlicher Vorschriften über die Zusammenarbeit auf Ebene von Gesellschaftsregistern, nicht nur in Bezug auf den Anwendungsbereich, sondern auch auf zu verwendende Methoden/Kanäle. Es könnte Wege geben, um zur Verbesserung des Netzwerks von Gesellschaftsregistern beizutragen, indem das Programm ISA eingesetzt wird. Mit den Änderungen der beiden Richtlinien werden neue Elemente eingeführt, die letztendlich dazu beitragen, das „Leben“ für Gesellschaften zu erleichtern.

Stand:

Ein Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor, dieser wurde für 2011 angekündigt.

Österreichische Haltung:

Die Vorlage eines Vorschlags bleibt abzuwarten.

II. 24. Änderung der Zweiten Richtlinie 77/91/EWG zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten

Ziel:

Ursprünglich schlug die Kommission eine bloße Kodifizierung der Zweiten Richtlinie vor. Im Zuge der Beratungen stellte sich jedoch heraus, dass im Gefolge eines Urteils des EuGH auch eine geringfügige inhaltliche Änderung erforderlich ist (Übertragung einer abgeleiteten Zuständigkeit, die bisher dem Rat alleine zustand, an Parlament und Rat), was nur mit einer Neufassung der Richtlinie möglich ist.

Stand:

Der entsprechende Vorschlag der Europäischen Kommission wurde im Februar 2011 vorgelegt.

Österreichische Haltung:

Gegen den Vorschlag der Europäischen Kommission bestehen keine Einwände.

II. 25. Folgemaßnahme zur Anhörung zu kollektiven Rechtsbehelfen

Ziel

Diese Mitteilung knüpft an die 2010 eingeleitete Anhörung an und soll die allgemeinen Grundsätze im Zusammenhang mit kollektiven Rechtsbehelfen und künftige Strategien darlegen.

Stand:

Die Mitteilung der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor; sie wurde für das vierte Quartal 2011 angekündigt.

Österreichische Haltung:

Der Inhalt der Mitteilung bleibt abzuwarten.

II. 26. Mitteilung betreffend Hypothekarkredite

Ziel:

Die Mitteilung soll Beispiele und Leitlinien für nationale Behörden bereitstellen und aufzeigen, wie Lösungen entwickelt werden können, um Pfändungen von Liegenschaften zu vermeiden.

Stand:

Die Mitteilung der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor.

Österreichische Haltung:

Nachdem die Mitteilung noch nicht vorliegt, ist eine Beurteilung derzeit nicht möglich.

II. 27. Mitteilung der Kommission zur Berechnung des Schadenersatzes bei Schadenersatzklagen wegen Verletzung des Wettbewerbsrechts

Ziel:

Im Weißbuch 2008 zu Schadenersatzklagen aufgrund von Wettbewerbsverstößen wurde die Ausarbeitung eines für die nationalen Gerichte und Parteien bestimmten pragmatischen und unverbindlichen Orientierungsrahmens zu Fragen der Berechnung bei zivilrechtlichen Schadenersatzstreitigkeiten angekündigt. Die Kommission plant die Annahme einer Mitteilung, die bestimmte wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse in Bezug auf den durch wettbewerbswidrige Verhaltensweisen entstandenen Schaden und die zur Berechnung dieses Schadens gemeinhin verwendeten Methoden vermittelt.

Stand:

Die Mitteilung der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor, sie wurde für 2011 angekündigt.

Österreichische Haltung:

Der Inhalt der Mitteilung der Europäischen Kommission bleibt abzuwarten.

III SONSTIGES

III. 1. E-Justice

Ziel:

Die Anwendung von e-Justice findet im europäischen Bereich derzeit nur sehr eingeschränkt statt. Das Ziel muss daher sein, den e-Justice-Einsatz in Europa massiv voranzutreiben, um damit Qualitätsverbesserung, Verfahrensbeschleunigung und auch eine Kostenreduktion zu erreichen.

Im Jänner 2007 kamen die Justiz- und Innenminister bei ihrem informellen Treffen überein, dass sich eine Ratsarbeitsgruppe mit den Fragen der Standards und der Sicherheit im Rahmen der Projekte Strafregister, Zahlungsbefehl, Handelsregister sowie der Zugangsportale im Bereich des Zivil- und Strafrechtes und für den Zugang zur Justiz beschäftigen soll.

Im Herbst 2008 wurde ein Aktionsplan entwickelt und das Hauptaugenmerk auf die Einrichtung einer europäischen Schnittstelle (**e-Justice-Portal**), die Schaffung der Voraussetzung für die Vernetzung der wichtigsten Register (Strafregister, Insolvenzregister, Handels- und Unternehmensregister, Grundbuchregister), auf die Aufnahme der Vorbereitungen für die Verwendung von Informationstechnologien für das europäische Mahnverfahren sowie auf einen besseren Einsatz der Videokonferenztechnologie für die Kommunikation in grenzüberschreitenden Verfahren, insbesondere bei der Beweisaufnahme und bei Dolmetschleistungen gelegt.

Diese Arbeiten sind weiterzuführen, um letztlich auch den BürgerInnen einen einfachen und raschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen.

Stand:

Die Inbetriebnahme des e-Justice-Portals war ursprünglich für 15. Dezember 2009 geplant. Dieser Starttermin konnte jedoch aufgrund Fehlleistungen des von der Europäischen Kommission beauftragten Dienstleisters nicht gehalten werden. Der JI-Rat brachte am 1. Dezember 2009 sein Bedauern darüber zum Ausdruck und ersuchte die Kommission, alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die erste Version des europäischen E-Justiz-Portals im ersten Halbjahr 2010 freigeschaltet wird.

Die Eröffnung des e-Justice Portals fand letztlich im Rahmen des Rates für Justiz und Inneres am 15./16.7.2010 statt.

Allerdings weist das Portal nach wie vor – wie auch von der EK zugegeben – eine Reihe von Qualitätsprobleme auf; eine verbesserte Version wurde im November 2010 zur Verfügung gestellt. Die Produktivsetzung der zweiten Release ist für Mai 2011 geplant. Zudem ist außerdem anzumerken, dass das Portal trotz der verspäteten Inbetriebnahme jedenfalls nur eine Website mit Informationen ist, aber nicht – wie ursprünglich vorgesehen – auch Funktionalitäten enthält. Diese werden aus derzeitiger Sicht frühestens Ende 2011 zur Verfügung stehen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich ist unzweifelhaft einer der Vorreiter im Bereich E-Justice und kann daher große internationale Erfahrung einbringen (so wurde beispielsweise die österreichische Verfahrensautomation Justiz von Kroatien übernommen). Auch im Rahmen europäischer Projekte hat es sein Engagement mehrfach bewiesen:

- Österreich hat mit Deutschland und anderen Mitgliedstaaten bereits im Sommer 2007 einen Piloten für das e-Justice-Portal, der vor allem eine Vernetzung der Insolvenzregister von elf Mitgliedstaaten sowie eine Vernetzung der Dolmetscher-Register von vier Mitgliedstaaten beinhaltet, durch das Bundesrechenzentrum in Wien entwickelt. Dieser Pilot sollte in das von der Kommission zu entwickelnde e-Justiz Portal integriert werden.

Im Rahmen des EU-Zivalförderprogramms 2007 hat Österreich drei Teilprojekte zum e-Justice Portal eingereicht, die auch bereits abgeschlossen sind: Interface Specification for Civil Justice Applications, Integration Concept for Insolvency Registers sowie Roles and Rights for Civil Justice Applications. Ein neues Förderprojekt im Rahmen des EU-Zivalförderprogramms 2008 mit dem Titel „Concept for Crossborder Electronic Filing“ (= europäischer ERV) läuft seit Ende 2009 und wird noch im Februar 2011 abgeschlossen.

- Deutschland und Österreich haben auf Basis der Programme der österreichischen Verfahrensautomation Justiz gemeinsam einen Piloten zur automationsunterstützten Abwicklung des Europäischen Mahnverfahrens entwickelt. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Verordnung am 12. Dezember 2008 wurde der Echtbetrieb aufgenommen. Im Rahmen der eGovernment-Konferenz in Malmö im November 2009 wurde das Projekt unter 259 Bewerbern in der innovativsten Kategorie der europäischen Zusammenarbeit „eGovernment supporting the Single Market“ ausgezeichnet.
- Im Rahmen des Competitive and Innovation Programme der EU wurde im Juni 2010 das Projekt e-CODEX (Electronic Court Data within Europe Exchanged) eingereicht, in welchem Österreich die Führung des Arbeitspaketes WP 5 (Document and Data Exchange and Payment) übernahm. Das Projekt begann im Dezember 2010 und hat als Ziel, bis Ende 2013 Pilotprojekte zur Interoperabilität im Justizbereich europaweit umzusetzen. Ein Kandidat für ein derartiges Pilotprojekt ist die Realisierung des europäischen ERV.

Zur Sicherstellung schneller Erfolge sollten zunächst nur die beschlossenen Prioritäten bearbeitet werden, eine Ausdehnung auf weitere Punkte ist derzeit abzulehnen.

Österreich fordert für die Zukunft nicht nur die bloße Information, sondern eine verstärkte und frühzeitige (auch technische) Einbindung der Mitgliedstaaten in alle europäischen IT-Vorhaben im Justizbereich. Initiativen von Mitgliedstaaten, die als "Plug-In" für das e-Justice Portal verwendet werden können, sollten finanziell von der Kommission unterstützt werden.

III. 2. Mitteilung zur europäischen Juristenfortbildung

Ziel:

In der Mitteilung werden Ideen vorgelegt, wie sich im Einklang mit dem Stockholmer Programm die Zahl der in den EU-Mitgliedstaaten im EU-Recht geschulten Angehörigen der Rechtsberufe erhöhen lässt, wie die Entwicklung und Organisation von europäischen Juristenschulungen auf lokaler, einzelstaatlicher oder europäischer Ebene gefördert werden kann und wie die Entwicklung und Organisation des Erasmus-Austauschs zu fördern ist.

Stand:

Die Mitteilung liegt noch nicht vor, sie wurde für 2011 angekündigt.

Österreichische Haltung:

Der Inhalt der Mitteilung bleibt abzuwarten.